



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

JAGDVORSCHRIFTEN 2017

inkl. Gebührenverzeichnis

Erlassen durch die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh. gestützt auf Art. 5 des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG) sowie Art. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV)



Inhaltsverzeichnis

1 Hochwildjagd	1
2 Niederwildjagd	3
3 Baujagd und Vogeljagd	4
4 Passjagd.....	4
5 Vogeljagd	5
6 Fallenjagd.....	5
7 Allgemeine Kontrollvorschriften.....	5
8 Deklarationszeiten	5
9 Jagdgebiet.....	5
10 Patenttaxen / Gebühren.....	6
11 Freiwillige Jagdaufseher	6
12 Gebührenverzeichnis	7
Weitere Informationen der Jagdverwaltung	9
Jagdkalender	9
Fleischkontrollvorschriften beim Wild	9
Mit der Kugel erlegte Niederjagdrehe und Abschusslisten	10
Angepasstes Dreierkontingent	10
Allgemeines	10
Jagdzeiten 2018	11

1 Hochwildjagd

Jagdzeit

4. September 2017 bis 23. September 2017

Schusszeiten

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

Jagdbares Wild

Es dürfen erlegt werden: Gamswild, Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde.

Rotwild

Jagdbar sind: Hirschstiere, Hirschkühe und Hirschkälber.

Das säugende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbes das dazugehörige Muttertier von demselben Jäger erlegt werden kann.

Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von mehr als 60 cm sind kontingentiert.

Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Schwarzwild

Jagdbar sind: Keiler, nichtsäugende Bachen, Überläufer und Frischlinge.

Das Anlocken und Füttern von Schwarzwild ist verboten und nur gemäss Verfügung „Sonderjagd Schwarzwild“ an den von der Jagdverwaltung bestimmten Ansitzorten gestattet.

Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Gamswild

Jagdbar sind: Gamsböcke, nichtsäugende Gamsgeissen und Gamsjährlinge.

2.5 jährige Gamsgeissen sind geschützt.

Rehwild

Jagdbar sind: Rehböcke und nichtsäugende Rehgeissen.

Murmeltier

Jagdbar sind: Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht.

Murmeltiere dürfen in Seealp, Garten, Mans und Bollenwees nicht erlegt werden.

Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen ohne Einschränkungen gejagt werden.

Hochwildjagdkontingente Gams- und Rehwild

Der Gamsabschussplan umfasst 25 Geissen, 25 Böcke und 25 Jährlinge, der Rehabschussplan 35 Böcke und 35 Geissen. Jeder Jäger darf vom Gams- und Rehwild bis zur Erfüllung des Abschussplans drei Tiere erlegen. Es dürfen in der Summe maximal 3 Stücke Gämsen oder Rehe erlegt werden. Die Anzahl männlicher Tiere und Jährlinge ist auf ein Stück begrenzt, die Anzahl Rehe auf zwei. Der Abschuss von zwei Rehgeissen ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist die Kombination von Gamsbock und Gamsjährling.

Mögliche Abschussvarianten						
	Kombivarianten					Gamsvarianten
Gamsbock				1		1
Gamsgeiss	2	1	2	1	1	2
Gamsjährling		1				3
Rehbock			1		1	
Rehgeiss	1	1		1	1	

Rotwild

Der kantonale Abschussplan für beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von über 60 cm ist auf 5 Tiere kontingiert. Weitere Kontingentierungen sind für das Rotwild nicht vorgesehen. Als beidseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, deren Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als einseitiger Kronenhirsch gelten Hirsche, welche an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 5 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Ansatz bis zur Spitze. Die Länge der Stange wird an der Aussenseite, von der Rose bis zum längsten Ende gemessen.

Murmeltiere

Jeder Jäger darf höchstens ein Murmeltier erlegen.

Besondere Bestimmungen für die Hochwildjagd

- Der Jäger hat sich ab dem 5. September 2017 täglich vor der Jagdausübung telefonisch (Tel. 071 788 92 88) über den noch möglichen Abschuss zu informieren.
- Irrtums- und Hegeabschüsse müssen dem Wildhüter gemeldet und vorgewiesen werden, wobei keine Veränderungen an den Tierkörpern vorgenommen werden dürfen.
- Mit Ausnahme des Abschusses von 5 Jährlingen ist die Gamsjagd nördlich des Wissbachs bis zur Kantonsstrasse von Jakobsbad bis Weissbad eingestellt.
- Bei der Tierabnahme hat der Jäger beim Gamswild das Haupt abzutrennen und zwecks Altersbestimmung vorübergehend bei der Kontrollstelle angeschrieben abzugeben. Sobald ein Lauscher abgetrennt ist, kann der Erleger darüber verfügen.
- Abschüsse von kranken, schwachen und verletzten Tieren gehen nicht zulasten des Abschusskontingents, wenn die erlegten Tiere dem Wildhüter mit den inneren Organen vorgewiesen werden und von ihm als nicht oder nur teilweise verwertbar erklärt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kantonstierarzt oder dessen Stellvertreter.
- Sämtliche bei der Tierabnahme eingelagerten Häupter sind bis spätestens 14. Oktober 2017 abzuholen. Anschliessend verfügt die Jagdverwaltung darüber.
- Sämtliche Nachsuchen sind vor Beginn dem Wildhüter oder einem freiwilligen Jagdaufseher zu melden.

- Das gesamte Rotwild und die Gamsgeissen unterliegen der Vorweispflicht und sind in den Kühlraum an der Mettlenstrasse 23 zu hängen. Das Tier ist dort gemäss der aufgelegten Deklarationskarte vollständig zu deklarieren. Nach erfolgter Tierabnahme wird das Tier für die Freigabe schriftlich bezeichnet.
- Die Unterteilung von Hoch- und Niederwildjagdgebiet ist aufgehoben.

2 Niederwildjagd

Jagdzeit

25. September 2017 bis 4. November 2017

Schusszeiten

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

Jagdbares Wild

Es dürfen erlegt werden: Rehwild, Stockenten, Schwarzwild Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher und Kormorane.

Rehwild

Jagdbar sind: Rehböcke, Rehgeissen und Rehkitze.

Stockenten

Jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.

Übrige Niederwildarten

Schwarzwild Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Türkentauben, Rabenkrähen, Blässhühner, Haubentaucher, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kolkrabe und Kormorane dürfen ohne Einschränkungen erlegt werden.

Besondere Bestimmungen für die Niederwildjagd

- Die Jagdverwaltung verteilt den geplanten Rehwildabschuss anhand des Zuteilungsmodells der Jagdverwaltung unter Beizug zweier Vertreter aus dem Vorstand des Patentjägersvereins Appenzell I.Rh.
- Die Abschussberechtigung der Kontingente auf der Niederwildjagd können innerhalb der Gruppe an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist. Mit der Kugel erlegte Niederwildrehe sind in der Abschussliste der Niederjagd einzuschreiben
- Nach frühzeitigem Erfüllen des Abschusskontingents ist es nicht mehr erlaubt, Rehwild durch die Hunde zu jagen, wenn kein anderer noch auf Rehabschuss berechtigter Jäger anwesend ist.
- Die Unterteilung von Hoch- und Niederwildjagdgebiet ist aufgehoben.
Der Abschuss von nicht säugenden Rehgeissen und Böcken mit der Kugel zulasten des Niederwildkontingents ist nur während der Hochjagd zulässig.

3 Baujagd und Vogeljagd

Jagdzeit

1. Oktober 2017 bis 16. Dezember 2017
2. Januar 2018 bis 31. Januar 2018 (verlängerte Baujagd)

Schusszeiten

Die Schussabgabe ist frühestens ab einer Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang und spätestens bis eine halbe Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang gestattet.

Jagdbares Wild

Dachse, Füchse, Marder verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Stockenten, Kolkkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner und Kormorane dürfen ohne Einschränkungen erlegt werden. Die Stockenten sind auf zwei Enten pro Jäger kontingentiert. Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum selben Kontingent.

Während der verlängerten Baujagd dürfen nur Dachse, Füchse und Marder erlegt werden.

Besondere Bestimmungen für die Baujagd

Für die Baujagd dürfen nur geprüfte Bauhunde verwendet werden (kantonaler Naturleistungstest oder Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd nach TJK oder gleichwertige Prüfungen).

4 Passjagd

Jagdzeit

15. November 2018 bis 24. Februar 2018

Schusszeiten und Passplatz

Die Passjagd darf nur aus festen Gebäuden in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr ausgeübt werden.

Jagdbares Wild und Schonzeiten

Es dürfen erlegt werden:

- Fuchs bis 24. Februar 2018
- Marder bis 15. Februar 2018
- Dachs bis 15. Januar 2018
- Schwarzwild bis 31. Januar 2018

Jagdanmeldung und Passplätze

Die Anmeldung zur Passjagd ist nur gültig, wenn das bei der Deklarationsstelle aufgelegte Anmeldeformular vollständig und schriftlich bis zum 21. Oktober 2017 bei der Jagdverwaltung eingereicht wird.

Pro Jäger sind höchstens zwei Passplätze erlaubt. Pro Passplatz sind 2 kg Luder erlaubt.

Der Luderplatz muss bis spätestens 2. März 2018 gereinigt sein.

5 Vogeljagd

Jagdzeit

6. November 2017 bis 27. Januar 2018

Schusszeiten und Jagdort

Ausgenommen an Sonn- und Feiertagen sind die im Kanton wohnhaften Inhaber des Jagdpatentes 2017 berechtigt, von festen Gebäuden aus bei Tageslicht Rabenkrähen und Elstern zu erlegen (Art. 5 Abs. 3 JSG).

6 Fallenjagd

Jagdzeit

25. Oktober 2017 bis 24. Februar 2018

Fangbares Wild

Es dürfen mittels Kastenfalle gefangen werden:

- Füchse bis 24. Februar 2018
- Marder bis 15. Februar 2018

7 Allgemeine Kontrollvorschriften

Sämtliches erlegtes Wild ist in die dafür vorgesehene Abschussliste einzutragen und spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd der Jagdverwaltung abzugeben.

8 Deklarationszeiten

Deklarationspflichtige Tiere sind innert 24 Stunden nach dem Abschuss bei der bestimmten Deklarationsstelle in Appenzell oder in Oberegg beim freiwilligen Jagdaufseher zu deklarieren. Der Jäger oder eine von ihm bestimmte Person hat seine deklarationspflichtigen Tiere wahrheitsgetreu nach den verlangten Angaben bei der Jagdabnahmestelle zu deklarieren.

Terminvereinbarung bei Fehlabschüssen

Bei Fehlabschüssen muss mit dem Wildhüter oder einem Jagdaufseher ein Vorweistermin vereinbart werden.

9 Jagdgebiet

- Das Jagdgebiet ist in der Jagdkarte 1:50'000 umschrieben und kann im Internet unter www.geoportal.ch (Kartenauswahl / Wald, Flora, Fauna, / Jagd und Fischerei / Jagdreviere Kt AI) abgerufen werden.
- Die Jagd ist im kantonalen und eidgenössischen Schutzgebiet verboten.
- Sämtliche bestehende und neue Hochsitze sind dem Waldeigentümer zu melden und dürfen nur mit dessen Einverständnis erstellt werden. Hochsitze sind mit dem Namen des Jägers zu beschriften, welcher die Einrichtung gebaut oder übernommen hat.

10 Patenttaxen / Gebühren

Hochwildjagd

Für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer		
Grundtaxe	Fr.	480.--
Ausserkantonale Jagdberechtigte (Grundtaxe + Zuschlag 150%)	Fr.	1'200.--

Niederwildjagd

Für im Kanton wohnhafte Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer		
Grundtaxe	Fr.	450.--
Ausserkantonale Jagdberechtigte (Grundtaxe + Zuschlag 150%)	Fr.	1'125.--

Wildschadenbeitrag

(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	20.--
---	-----	-------

Hegebeiträge

(Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	100.--
---	-----	--------

Gebühren

Hoch- und Niederwildjagd	Fr.	25.--
Niederwildjagd	Fr.	15.--
Hochwildjagd (Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	15.--

Weitere Gebühren

Gästebewilligung je Patentart	Fr.	60.--
Abgabe Abschussstatistik je Aufforderung	Fr.	50.--
Verspätete Jagdanmeldung (Grundtaxe + Zuschlag 100% Ausserkantonale)	Fr.	100.--

11 Freiwillige Jagdaufseher

Als freiwillige Jagdaufseher werden unter Einräumung aller jagdpolizeilichen Kompetenzen bestimmt:

Rico Roncoroni, Rain 245, Oberegg	079 686 86 40
Urban Signer, Göbsi 174, Haslen	079 228 19 82
Hansmartin Schmid, Lehnstrasse 130, Appenzell	078 882 82 04
Josef Koller, Forrenstrasse 11, Appenzell	079 601 15 13
Hans Dörig, Dorf 13, Weissbad	079 603 03 24

Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen wird auf das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG), die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) sowie das kantonale Jagdgesetz vom 30. April 1989 (JaG) und die Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) verwiesen.

12 Gebührenverzeichnis

Grundsätzliches

- Sämtliche Irrtumsabschüsse und ersatzmarkenberechtigte Abschüsse sind dem Wildhüter oder der von ihm bestimmten Person vorzuweisen.
- Das Gesäuge darf weder durchschnitten noch herausgeschnitten sein.
- Die Tiere müssen sauber aufgebrochen sein.
- Tiere denen das Gesäuge durchgeschnitten oder herausgeschnitten worden ist und Tiere mit weiteren Ausschnitten - zwecks Erreichung der Gewichtslimiten - werden unter Strafverfolgung eingezogen.
- Kranke Tiere sind samt den inneren Organen dem Wildhüter vorzuweisen.
- Verletzte Tiere sind, sofern ein Ersatzabschuss gewünscht wird, dem Wildhüter oder der von ihm bestimmten Person vorzuweisen.
- Trophäen von irrtümlich erlegtem Wild werden eingezogen und sind Eigentum des Kantons.
- Trophäen von krank und verletzt erlegten Tieren gehören dem Erleger.
- Irrtumsabschüsse sind immer dem noch möglichen Kontingent anzurechnen.
- Abschüsse nach erfülltem Kontingent: Fr. 50.-- plus Tier werden eingezogen.
- Vom Wildhüter anerkannte Hegeabschüsse werden nicht dem Kontingent angerechnet.

Bei den nachfolgend aufgeführten Varianten, die eine Strafverfolgung ausschliessen, sofern nicht Fahrlässigkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, wird die Irrtumsabschussgebühr wie folgt festgelegt:

Gamswild

- | | |
|--|------------|
| ▪ Für eine säugende Gamsgeiss | Fr. 150.-- |
| ▪ Für einen irrtümlich erlegten Gamsbock | Fr. 150.-- |
| ▪ Für eine 2.5-jährige Gamsgeiss | Fr. 150.-- |
| ▪ Gamskitz | Fr. 150.-- |
- Sämtliche oben erwähnten Abschüsse verfallen samt den Trophäen dem Kanton, wobei das Wildbret käuflich erworben werden kann.
 - Gamsjährlinge unter 12 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
 - Gamsgeissen unter 14 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
 - Gamsböcke unter 16 kg gelten als Hegeabschüsse werden dem Kontingent nicht angerechnet.

Rotwild

- | | |
|--|--------------|
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von mehr als 90 cm | Fr. 2'000.-- |
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge zwischen 70 cm und 90 cm | Fr. 850.-- |
| ▪ Kronenhirsch mit einer Stangenlänge zwischen 60 cm und 70 cm | Fr. 450.-- |
| ▪ Säugendes Tier | Fr. 150.-- |
| ▪ Geweihter anstelle Kahlwild | Fr. 150.-- |
- Sämtliche oben erwähnten Abschüsse verfallen samt der Trophäe dem Kanton, wobei das Wildbret käuflich erworben werden kann.

Rehwild

- Rehgeiss und Rehbock statt Rehkitz bis 15 kg Fr. 100.--
- Säugende Rehgeiss während der Hochjagd Einzug + Fr.150.--
- Rehgeiss und Rehbock statt Rehkitz über 15 kg Fr. 100.--
- plus Gebühr für jedes weitere kg Fr. 20.--
- Rehbock anstelle Rehgeiss Fr. 100.--
- Rehbock abgestossen anstelle Rehgeiss Fr. 50.--
- Rehgeiss anstelle Rehbock Fr. 100.--
- Rehkitz anstelle Rehgeiss oder Rehbock wird angerechnet ohne Kostenfolge.
- Rehkitz unter 8 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
- Rehgeissen und Rehböcke unter 13 kg gelten als Hegeabschüsse und werden dem Kontingent nicht angerechnet.
- Irrtumsabschüsse sind immer dem Kontingent abzurechnen.

Schwarzwild

- Säugende Bache Einzug + Fr.150.--

Wildbretpreise

Für die Berechnung des Wertersatzes werden folgende Preise festgelegt:

- Rotwild Fr. 9.-- / kg
- Rehwild Fr. 12.-- / kg
- Gamswild Fr. 9.-- / kg
- Schwarzwild Fr. 8.-- / kg

Gewogen werden die Tiere samt dem Haupt und sauber aufgebrochen.

Für weitere in diesem Abschnitt nicht aufgeführte Irrtumsabschüsse wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt, wobei diese jedoch den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht übersteigen darf.

Appenzell, 19. Juli 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Weitere Informationen der Jagdverwaltung

Jagdkalender

September			Oktober			November			Dezember			Januar			Februar				
1	Fr.		1	Sonntag		1	Allerheiligen		1	Fr.	VAB	Passaj	Nachtj	1	Neujahrstag	1	Do.	Passaj	
2	Sa.		2	Mo.	NJ	2	Do.	NJ	2	Sa.				2	Di.		2	Fr.	Passaj
3	So.		3	Di.		3	Fr.		3	Mo.	Sonntag			3	Mi.		3	Sa.	
4	Mo.		4	Mi.		4	Sa.	NJ	4	Mo.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	4	Do.	Blau- und Vogeljagd	4	So.	Sonntag
5	Di.	Hirsche	5	Do.	NJ	5	Sonntag		5	Di.				5	Fr.		5	Mo.	
6	Mi.	Baumjagd	6	Fr.	NJ	6	Mo.	Blau- und Vogeljagd	6	Mi.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	6	Sa.		6	Di.	Passaj
7	Do.		7	Sa.	NJ	7	Di.		7	Do.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	7	Sonntag		7	Mi.	Passaj
8	Fr.		8	Sonntag		8	Mi.		8	Mo.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	8	Mo.		8	Do.	Passaj
9	Sa.		9	Mo.	NJ	9	Do.		9	Sa.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	9	Di.	Blau- und Vogeljagd	9	Fr.	
10	Sonntag		10	Di.		10	Fr.		10	Mo.	Sonntag			10	Mi.		10	Sa.	
11	Mo.		11	Mi.		11	Sa.		11	Mo.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	11	Do.	Blau- und Vogeljagd	11	Sonntag	
12	Di.		12	Do.	NJ	12	Mo.	Sonntag	12	Di.				12	Fr.		12	Mo.	
13	Mi.	Hirsche	13	Fr.		13	Di.	Blau- und Vogeljagd	13	Mi.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	13	Sa.		13	Di.	Passaj
14	Do.	Evil. Baumjagd	14	Sa.	NJ	14	Do.		14	Do.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	14	Sonntag		14	Mi.	Passaj
15	Fr.		15	Sonntag		15	Mi.		15	Fr.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	15	Mo.		15	Do.	Passaj
16	Sa.		16	Mo.	NJ	16	Do.	Blau- und Vogeljagd	16	Sa.				16	Di.	Blau- und Vogeljagd	16	Fr.	
17	Sonntag		17	Di.		17	Fr.		17	Mo.	Sonntag			17	Mi.		17	Sa.	Passaj
18	Mo.		18	Mi.		18	Sa.		18	Mo.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	18	Do.	Blau- und Vogeljagd	18	Sonntag	
19	Di.	Hirsche	19	Do.	NJ	19	Mo.	Sonntag	19	Di.	Vogeljagd	Passaj		19	Fr.		19	Mo.	Passaj
20	Mi.		20	Fr.		20	Di.	Blau- und Vogeljagd	20	Mi.				20	Sa.		20	Di.	Passaj
21	Do.		21	Sa.	NJ	21	Do.		21	Do.	Vogeljagd	Passaj		21	Sonntag		21	Mi.	Passaj
22	Sonntag	Martinus	22	Sonntag		22	Mi.	Blau- und Vogeljagd	22	Fr.				22	Mo.		22	Do.	Passaj
23	Sa.	HJ	23	Mo.	NJ	23	Do.	Blau- und Vogeljagd	23	Sa.	Blau- und Vogeljagd	Passaj	Nachtj Rotwe	23	Di.	Blau- und Vogeljagd	23	Fr.	
24	Sonntag		24	Di.		24	Fr.		24	Mo.	Sonntag			24	Mi.		24	Sa.	
25	Mo.		25	Mi.		25	Sa.		25	Do.	Weihnachtstag			25	Do.		25	Sonntag	
26	Di.	NJ	26	Do.	NJ	26	Sonntag		26	Fr.	Stephanstag			26	Fr.	Blau- und Vogeljagd	26	Mo.	Passaj
27	Mi.		27	Fr.		27	Mo.	Blau- und Vogeljagd	27	Mi.	Vogeljagd	Passaj		27	Sa.		27	Di.	Passaj
28	Do.		28	Sa.	NJ	28	Di.		28	Do.				28	Sonntag		28	Mi.	
29	Fr.		29	Sonntag		29	Mi.	Blau- und Vogeljagd	29	Fr.				29	Mo.		29	Do.	
30	Sa.		30	Mo.	NJ	30	Do.	Blau- und Vogeljagd	30	Sa.				30	Di.	Passaj	30	Di.	
			31	Di.										31	Mi.				

Fleischkontrollvorschriften beim Wild

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind verbindlich, sobald Wildbret zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht wird. Davon ausgenommen ist Wild für den Eigengebrauch des Jägers im eigenen Haushalt. Wird Fleisch an Dritte (andere Privatpersonen, Metzgereien, Restaurants, etc.) abgegeben, verschenkt, verkauft, gelten die Bestimmungen zum Eigengebrauch nicht. Jedes Stück Wild, welches in Verkehr gebracht wird, ist durch den Jäger auf seine Genussauglichkeit zu untersuchen. Wildschweine (alle Altersklassen) sind der Trichinenuntersuchung zu unterziehen (gilt nicht für den Eigengebrauch, wird aber dringend empfohlen): Zirka 10 g Zwerchfell werden abgeschnitten und in zwei kleinen Plastikbeuteln doppelt verpackt. Der Jäger füllt den Antrag für die Trichinenuntersuchung (Anträge liegen in der Kühlzelle auf) vollständig aus und schickt die Probe per A-Post in ein zugelassenes Veterinärlabor (Beispiel: Zentrum für Labormedizin St. Gallen, Frobergstrasse 3, 9001 St. Gallen, www.zlmsg.ch). Das Resultat wird dem Jäger direkt mitgeteilt. Die schriftliche Bestätigung der Trichinenfreiheit ist dem Empfänger des Wildkörpers (Metzgerei, Restaurant) auszuhändigen. Die Kosten sind durch den Jäger zu tragen.

Wildtierkörper mit sichtbaren Veränderungen (äusserlich oder innerlich) dürfen nicht weiter bearbeitet werden und sind dem Wildhüter vorzulegen (Schlachtierkörper und Organe). Dieser zieht bei Bedarf einen amtlichen Tierarzt hinzu, welcher über allfällige weitere Abklärungen und die Genussauglichkeit entscheidet.

Mit der Kugel erlegte Niederjagdrehe und Abschusslisten

Nichtsäugende Geissen und Rehböcke aus dem Niederjagdkontingent dürfen während der Hochjagd mit der Kugel erlegt werden. Rehkitze sind während der Hochjagd geschützt. Niederjagdrehe gehen nicht zu Lasten des Hochjagdkontingentes und müssen somit auch in die Abschussliste der Niederjagd eingeschrieben werden. Sämtliche Abschusslisten müssen mit unauslöschlichem Kugelschreiber geführt und unterschrieben werden. Spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd müssen die Abschusslisten der Jagdverwaltung abgegeben werden.

Angepasstes Dreierkontingent

Das Dreierkontingent hat sich grundsätzlich gut bewährt. Angelehnt an die Erfahrungen der Hochjagd 2016 wurde es nicht verändert. Mit der Absicht, die Gamsjagd attraktiv zu gestalten und das Kontingent der Jährlinge länger offen zu halten, bleiben die einfachsten Abschussvarianten aus dem Kontingent gestrichen. Die Absicht, den Jagddruck der ersten zwei Tage aus dem Rotwildgebiet kontrolliert abzuleiten, hat sich als tauglich erwiesen und wird mittels der aufgehobenen Gamsbockzuteilung weitergeführt. Insbesondere die Jagd auf die Gamsgeiss stellt eine grosse Herausforderung dar. Sie verlangt dem einzelnen Jäger besonders viel Geduld, gute Beobachtungsgabe und viel Jagdgeschick ab. Gelingt es dann aber, eine nichtsäugende Gamsgeiss zu überlisten, wird der Jäger mit der Schönheit seiner Beute für die Bemühungen entlohnt. Dass die Gamsgeissjagd wohl etwas ihrer Anziehungskraft verloren hat, ist unbestritten. Um dem leidenschaftlichen Gamsjäger die Möglichkeit zu geben, während den drei Hochwildjagdwochen der Gamsjagd nachzugehen, wurde das Dreierkontingent dahingehend ergänzt, dass der einzelne Jäger bis zur Erfüllung des Abschussplanes wieder drei Gamsgeissen erlegen darf.

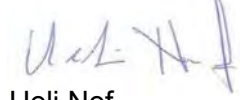
Allgemeines

Die Innerrhoder Patentjagd stellt hohe Anforderungen an jeden einzelnen Jäger. Klare gesetzliche Leitplanken, lokal hohe Jägerdichten sowie kurze und intensive Jagdzeiten stellen die Jäger vor Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, ist es wichtig, die Jagd mit einer fairen Einstellung gegenüber dem Wild und gegenüber den anderen Jägern und den Jagdaufsichtsorganen auszuüben. Regelmässiges Üben im Umgang mit der Jagdwaffe sowie Wildbeobachtungen und Gebietskenntnisse sind Voraussetzung für eine erfolgreiche und unfallfreie Jagd.

Die Jagdsaison 2017 wird im Wesentlichen von zwei Neuerungen geprägt. Zum einen wird für die Jägerschaft gestützt auf das Reglement über die Steinwildjagd in Appenzell Innerrhoden die Steinwildjagd auf Steingeissen und jüngere Böcke möglich. Damit ist die Jagdverwaltung bzw. die Standeskommission einem Anliegen aus der Jägerschaft nachgekommen. Zum anderen wird die Jägerschaft zum allerersten Mal und gestützt auf die Anordnung zur Rotwildjagd im eidgenössischen Jagdbanngebiet in die Rotwildbejagung eines Schutzgebietes einbezogen. Das Übertragen dieser jagdlich anspruchsvollen Aufgaben an die Jägerschaft ist nicht selbstverständlich bzw. ein Beleg für eine gute Zusammenarbeit zwischen Jägern und Jagdbehörden. Es liegt auf der Hand, dass die Jagd in eidgenössisch geschützten Gebieten bzw. die Jagd auf geschützte Arten besonders viel jagdliches Fingerspitzengefühl und absolut weidmännisches Verhalten verlangt. Im Zweifelsfalle den Finger nicht zu krümmen, wird sicher nie als Fehler eines Weidmanns gewertet. In diesem Sinne werden alle Jäger dazu aufgerufen, die Jagd nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den geschriebenen und den ungeschriebenen Gesetzen auszuüben.

In diesem Sinne wünsche ich ein kräftiges Weidmannsheil und eine unfallfreie Jagdsaison.

Der Jagdverwalter



Ueli Nef

Jagdzeiten 2018

- Hochjagdbeginn 3. September (mögliche Intervalljagd)

Ansprechpartner

Jagd- und Fischereiverwaltung
Mettlenstrasse 23
9050 Appenzell

Ueli Nef
Jagd- und Fischereiverwalter
Telefon +41 71 788 92 86
Mobile +41 79 200 93 15
E-Mail ueli.nef@bud.ai.ch

www.ai.ch/jagdvorschriften